

# VERORDNUNGSBLATT

## DER MARKTGEMEINDE

### ST. LEONHARD BEI FREISTADT

---

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 11. Dezember 2025

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

---

Nr. 5 Verordnung: Friedhofsgebührenordnung

---

#### Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Leonhard b. Fr., mit der eine Friedhofsgebührenordnung für die Marktgemeinde St. Leonhard bei Freistadt erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F. wird verordnet:

#### § 1

##### Gegenstand

Für die Benützung der Einrichtungen des Friedhofes der Marktgemeinde St. Leonhard bei Freistadt werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

#### § 2

##### Grabstätten – (Erneuerungs-)Gebühr

(1) Für die Verleihung des Benutzungsrechts an einer Grabstätte für die Dauer von 10 Jahren:

- |                                 |          |
|---------------------------------|----------|
| a. Einzel- und Tiefgräber       | € 440,00 |
| b. Doppelgräber                 | € 880,00 |
| c. Urnengräber (Erdurnengräber) | € 330,00 |
| d. Stelen Gräber                | € 330,00 |

(2) Die zehnjährige Dauer, für welche die Grabstättengebühr als entrichtet gilt, beginnt mit dem 1. Jänner des Jahres der Beisetzung auf der Grabstätte folgenden Jahres zu laufen, auch wenn schon vorher das Benutzungsrecht erworben und die Grabstättengebühr entrichtet wird.

(3) Für die Erneuerung des Benutzungsrechtes an einer Grabstätte sind die im Abs. 1 angeführten Gebührensätze zu entrichten. Für eine Grabstätte muss die Grabgebühr immer für den Zeitraum von 5 oder 10 Jahren entrichtet sein. Das heißt, dass bei einer Nachbelegung (z.B. im Tiefgrab) eine Nachgebühr zu entrichten ist.

#### § 3

##### Beisetzungsgebühren

Für die Beisetzung einer Leiche (Öffnen und Schließen der Grabstelle) in:

- |  |          |
|--|----------|
| a. Gräbern nach § 2 Z1 lit. a und b  | € 448,80 |
| b. Gräbern, die nicht als Tiefgrab ausgeführt werden   | € 341,30 |
| c. Erdurnengräbern   | € 101,20 |
| d. für besondere zusätzliche Arbeiten: (z. B. Wegräumen eines Grabdenkmales, Entsorgung bzw. Entfernung von Kränzen auf Grabstätten) der vom Gemeinderat jährlich festgesetzte Stundensatz pro angefangene Arbeitsstunde für Gemeindearbeiter. |          |

#### § 4

##### **Exhumierungs- bzw. Enterdigungsgebühr**

Für die Exhumierung bzw. Enterdigung einer Leiche aus

- a. Gräbern nach § 2 Abs. 1 lit. a und b € 712,80
- b. Erdurnengräbern € 325,60

#### § 5

##### **Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle**

Für die Benützung der Aufbahrungshalle (Aufbahrung und Aussegnung) ist

- a. bei Erwachsenen € 110,00
- b. bei Kindern € 55,00
- c. für Urneneinstellung pro angefangener Woche € 55,00

zu entrichten. Für die Benützung der Einrichtung der Aufbahrungshalle wird keine Gebühr eingehoben.

#### § 6

##### **Sonstige Gebühren**

Übertragung von Gebeinen in eine andere Grabstätte € 128,70

#### § 7

##### **Entstehung der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

- a. bei der Grabstättengebühr mit der Verleihung des Nutzungsrechtes bzw. dessen Erneuerung
- b. bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Beisetzung der Leiche oder der Urne
- c. bei der Exhumierung mit der Vorlage der Bewilligung durch die zuständige Behörde
- d. bei der Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle mit dem Beginn der Benützung
- e. bei allen übrigen Gebühren mit Beginn der Benützung der betreffenden Friedhofseinrichtungen

(2) Gebühren werden innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Gebührenschuld fällig.

#### § 8

##### **Gebührenschildner**

(1) Zur Entrichtung der Grabstätten – (Erneuerungs-)Gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Erneuerung, Verlängerung) des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird.

(2) Zur Entrichtung der Beisetzungsgebühr ist derjenige verpflichtet, dem das Benutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Leiche oder Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt.

(3) Die Exhumierungsgebühr hat der Auftraggeber der Exhumierung zu entrichten.

(4) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle hat derjenige zu entrichten, der eine Leiche aufbahnen oder eine Urne einstellen lässt.

(5) Die sonstigen Gebühren nach § 6 dieser Verordnung sind vom Auftraggeber zu zahlen.

#### § 9

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 14.11.2017, Zl.: 817/0-2017-La/St außer Kraft.

Der Bürgermeister:

**Andreas Derntl**